

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Motion Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP): Keine Steuergelder für Abstimmungskämpfe; Fristverlängerung**

Am 29. Juni 2006 hat der Stadtrat die folgende Motion Fraktion SVP/JSVP erheblich erklärt:

In letzter Zeit sind bei Volksabstimmungen auf städtischer Ebene verschiedentlich Komitees in Erscheinung getreten, die auch durch öffentliche Geldquellen finanziert wurden. Ebenso haben Unternehmen, welche im überwiegenden Besitz der öffentlichen Hand stehen mit eigenen PR-Aktivitäten in Abstimmungskämpfe eingegriffen.

Die mediale und öffentliche Präsenz dieser Komitees und Aktivitäten überstieg jene der privaten Trägerinnen und Trägern von Abstimmungskomitees um ein Vielfaches. Letztere haben - finanziert aus Klein- und Kleinstspenden – in der Regel real fast keine Chance, eine annähernd ähnliche öffentliche Präsenz zu erreichen. Mit den freiwilligen Zuwendungen von engagierten Bürgerinnen und Bürgern ist es in der überwiegenden Anzahl von Abstimmungskämpfen nicht möglich, einer durch öffentliche Gelder mitfinanzierten Kampagne mit gleich langen Spiessen entgegen zu treten.

Das Gebot der neutralen Informationspflicht der öffentlichen Hand und der von ihr dominierten Unternehmungen wird auf diese Weise verletzt. Das Gleichgewicht in der demokratischen Auseinandersetzung ist damit nicht mehr gewahrt, was zu Verfälschungen der demokratischen Willensbildung führen kann.

Öffentliche Gelder sollten für die Information der Bürgerinnen und Bürger vor Volksabstimmungen nur dann verwendet werden, wenn bestimmte Grundsätze (Sachlichkeit, Transparenz, Verhältnismässigkeit) eingehalten werden und eine demokratische Kontrolle (durch die Budgetierung und Oberaufsicht durch das Parlament) über die Verwendung dieser Gelder sichergestellt ist.

Diese Kontrollmöglichkeiten bestehen heute im Zusammenhang mit der direkten Informationstätigkeit von Regierungen und Verwaltungen, nicht aber von verselbstständigten öffentlichen Unternehmungen (wie z.B.: Bern Mobil, ewb etc.).

Aus all diesen Gründen beauftragen wir den Gemeinderat die reglementarischen Voraussetzungen zu schaffen, dass weder mit Steuergeldern noch mit Geldmitteln aus öffentlichen Unternehmen Abstimmungskämpfe geführt werden dürfen.

Bern, 19. Mai 2005

*Motion Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP), Erich Ryter, Simon Glauser, Margrit Thomet, Erich J. Hess, Peter Bühler, Rudolf Friedli, Ueli Jaisli, Thomas Weil, Stephan Hügli-Schaad, Karin Feuz-Ramseyer, Sandra Wyss, Ernst Stauffer, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Ueli Haudenschild, Dolores Dana, Heinz Rub, Ueli Stückelberger, Reto Nause, Christian Wasserfallen, Christoph Müller, Markus Blatter, Anna Magdalena Linder, Conradin Conzetti, Nadia Omar, Anna Coninx, Barbara Streit-Stettler, Martin Trachsel, Dieter Beyeler*

## Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt das Anliegen der Motion inhaltlich. Er hat daher in der Vergangenheit die verselbständigten Betriebe der Stadt Bern wiederholt angehalten, keine Abstimmungspropaganda zu betreiben. Dabei darf die Informationspflicht, welche die Betriebe gemäss dem kantonalen Informationsgesetz wahrzunehmen haben, nicht ausser Acht gelassen werden. Nebst der Öffentlichkeit erwarten auch die Kundinnen und Kunden der Unternehmen, die zu einem grossen Teil nicht in der Stadt Bern wohnen, dass sie über wesentliche Projekte orientiert werden.

Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit behördlicher Information vor Urnengängen ist umfangreich und gefestigt. Die Garantie der politischen Rechte schützt namentlich die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Geschützt ist insbesondere das Recht der aktiv Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht ihren freien Willen zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Sie sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können (BGE 130 I 290 E. 3.1 S. 294). Entsprechend dürfen die Betriebe der Stadt Bern die freie Willensbildung nicht beeinträchtigen, indem sie beispielsweise einseitige Propaganda betreiben. Dies ist sichergestellt, wenn sie sich an die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Abstimmungserläuterungen halten. Diese besagt, dass die Behörde zu Objektivität verpflichtet ist. Wird die Pflicht zur sachlichen Information verletzt oder wird über den Zweck und die Tragweite einer Vorlage falsch orientiert, so stellt dies eine unzulässige Beeinflussung der freien Meinungsbildung dar. Dem Erfordernis der Sachlichkeit genügen Informationen, wenn die Aussagen wohl abgewogen sind, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind (Urteil 1P.131/2004 vom 14. Juli 2004, E. 2).

Die Umsetzung der Motion ist inhaltlich sichergestellt, wenn sich die betroffenen Unternehmen an die bundesgerichtliche Rechtsprechung halten. Soweit die Motion eine zusätzliche, explizite Regelung dieser Grundsätze verlangt, ist eine Anpassung des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement) sowie des Anstaltsreglements vom 28. September 1997 der Städtischen Verkehrsbetriebe (SSSB 764.11) nötig. Der Gemeinderat sieht vor, in beiden Reglementen die Informationspflicht gegenüber dem Verbot politischer Werbung abzugrenzen. Bei dieser Gelegenheit ist zusätzlich zu prüfen, ob andere Revisionspendenzen umgesetzt werden können. Namentlich beim ewb-Reglement haben sich in der jüngeren Vergangenheit wiederholt Interpretations- und Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Auslegung ergeben, die ebenfalls gesetzgeberisch bereinigt werden sollen.

Von der Motion nicht betroffen sind die Stadtbauten. Über deren Geschäfte wurden wegen spezifischen Zuständigkeitsregelungen keine Abstimmungen durchgeführt. Mit der Rückführung in die städtische Verwaltung wird sich dies zwar ändern. Da damit aber auch die politischen Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten wieder nach der Gemeindeordnung beurteilt werden, ist - wie auch in der Motion betont - die Kontrolle über die Information bei Abstimmungsgeschäften sichergestellt.

Im Rahmen der Erarbeitung einer Corporate Governance-Strategie für die städtischen Betriebe sollen in der kommenden Legislaturperiode Reglementsänderungen und/oder andere

Massnahmen geprüft werden, um das inhaltliche Anliegen der Motion umzusetzen. Sollte es vor Inkrafttreten der neuen Regelungen zu solchen Abstimmungsgeschäften kommen, so wird der Gemeinderat die Betriebe anweisen, sich bei der Information vollumfänglich an die bundes-rechtlichen Grundsätze zu halten. Vor diesem Hintergrund ersucht der Gemeinderat um eine Fristerstreckung für die Erfüllung der Motion von 18 Monaten, bis zum 30. Juni 2014.

### **Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion SVP/JSVP (Beat Schori, SVP): Keine Steuergelder für Abstimmungskämpfe; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion bis zum 30. Juni 2014 zu.

Bern, 12. Dezember 2012

Der Gemeinderat